

Vorlage vom/der 50-Fachbereich Soziales	Vorlage-Nr: FB50/0193/17 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.05.2017
Anfragen des Ausschusses	
Beratungsfolge: <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.06.2017 A. f. Soziales, Integration, Gesundheit und Wohnungsbau	

Anlagen:

- Anfrage der PIRATENundPARTEI-Ratsgruppe und der Göttinger Linke-Ratsfraktion „Gemeinschaftsunterkunft Siekhöhe“

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	PIRATENundPARTEI-Ratsgruppe und der Göttinger Linke-Ratsfraktion im Rat der Stadt
für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration, Gesundheit und Wohnungsbau am	:	13.06.2017
THEMA	:	Gemeinschaftsunterkunft Siekhöhe
Antwort erteilt	:	Frau Broistedt

Zu Frage 1 a)

Eine Unterbringung von infektiösen Erkrankten in einen gesonderten Bereich ist zunächst eine Erstmaßnahme, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern und insbesondere empfängliche Risikogruppen, wie Schwangere oder Immunsupprimierte zu schützen.

Benötigt werden diese Räume z.B. für ansteckende Krankheiten wie sie im § 6 IfSG erwähnt sind, u.a. für das Auftreten von infektiösen Durchfallerkrankungen, Windpockenerkrankungen, anderen Kinderkrankheiten (Scharlach, Ringelröteln...) etc. Daneben werden diese Räume für frisch operierte Personen, die einer nachgehenden Pflege bedürfen, benötigt.

Zu Frage 1 b)

Nein.

Zu Frage 1 c)

Die Räume wurden bislang genutzt zur Unterbringung von Personen mit Ringelröteln, beim Auftreten von Scabies (bis zur Beendigung der Erstbehandlung) oder vorübergehend für Menschen mit besonderem Pflegebedarf und nach Operationen. Dabei wurden auch regelmäßig vorübergehend Bewohner/-innen aus anderen Einrichtungen aufgenommen. Die Station ist nach Angaben des Betreibers nahezu täglich belegt.

Zu Frage 2 a)

In der Siekhöhe werden immer wieder Menschen aufgenommen, die in anderen Einrichtungen aufgrund ihres Verhaltens nicht tragbar waren, deren Integration in eine eigene Wohnung gescheitert ist, die eine Räumungsklage erhalten haben oder die besonders intensive Betreuung benötigen, damit sie ihre Kinder zur Schule schicken bzw. selbst an ihrer Integration mitwirken.

Zu Frage 2 b)

Mit besonders schwierigen Menschen muss bekanntermaßen anders umgegangen werden, dies orientiert sich an den im Einzelfall vorliegenden Handicaps.

Zu Frage 2 c)

Dies hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. So hilft z. B. die ganztägige Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes bei aggressivem und gewalttätigem Verhalten in der Unterkunft.

Zu Frage 2 d)

Der Schutz aller Bewohnenden ist durch eine Rund-um-die-Uhr-Präsenz des Sicherheitsdienstes (4 Security-Fachkräfte pro Nachtschicht, 2 pro Tagschicht) sowie die intensive Begleitung durch das DRK-Betreuungspersonal gewährleistet. Die Einrichtung verfügt über einen Rückzugsraum für Frauen, abschließbare sanitäre Anlagen. Alleinreisende Frauen und ihre Kinder sind in direkter Nähe des Sicherheitsdienstes untergebracht.

Zu Frage 3 a)

Zu dieser Thematik hat es bisher von Seiten der Flüchtlinge keine Beschwerden gegeben. Aufgrund der öffentlichen Kritik hat das DRK nunmehr in Abstimmung mit den Bewohnern/-innen der Einrichtung die Ruhezeiten, in denen die Türen zwischen dem Schlaf- und dem Aufenthaltstrakt geschlossen sind und das Oberlicht im Schlaftrakt ausgeschaltet ist, auf 21 bis 6 Uhr verändert. Ein Vorziehen auf 20:30 Uhr stieß auf massive Kritik der Geflüchteten, insbesondere der Familien.

Zu Frage 3 b)

Neben dem Schlaftrakt gibt es in der Gemeinschaftsunterkunft im Anna-Vandenhoeck-Ring auch einen Gemeinschaftsbereich, der räumlich vom Schlaftrakt getrennt ist. Der Gemeinschaftsbereich verfügt über Sitzgelegenheiten und Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Dort werden verschiedenste Angebote auch für Erwachsene vorgehalten. Darüber hinaus stehen ein Fitnessraum, Seminarräume sowie ein Rückzugsraum für Frauen sowie das Außengelände zur Nutzung Verfügung.

Zu Frage 4)

Der Schulweg vom Anna-Vandenhoeck-Ring zur Erich-Kästner-Schule misst 1,8 km. Dabei handelt es sich um eine übliche Länge für Grundschüler/-innen. Beschwerden hinsichtlich des Schulweges liegen von Seiten der Betroffenen nicht vor.

Zu Frage 5 a)

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht eine andere Behandlung vor (Sachleitungsprinzip für abgelehnte Flüchtlinge, die zur Ausreise verpflichtet sind gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 AsylbLG).

Zu Frage 5 b)

Dies ist aus den Aufenthaltsdokumenten und der Mitteilung der Ausländerbehörde zu erkennen.

Zu Frage 6)

Wenn der Flüchtling, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, eine eigene Wohnung anmieten konnte oder kann, dann erfolgt der Familiennachzug dort hin. Andernfalls werden nachreisende Personen grundsätzlich der Unterkunft zugewiesen, in der sich auch das Familienmitglied befindet.

Zu Frage 7 a)

Das Hausrecht im Anna-Vandenhoeck-Ring wird vom Betreiber ausgeübt. Gegen ehrenamtliche Helfer wurde bisher kein Hausverbot ausgesprochen.

Zu Frage 7 b + c)

Entfällt

Zu Frage 7 d)

Nein

**PIRATENundPARTEI-Ratsgruppe und der Göttinger Linke-
Ratsfraktion**

fd.: Dez C/50 u. 53 im Rat der Stadt Göttingen

03.05.2017

Anfrage "Gemeinschaftsunterkunft Siekhöhe"

für den Sozialausschuss am 9.5.2017

Zur Gemeinschaftsunterkunft Siekhöhe (Anna-Vandenhoeck-Ring), deren Schließung zur Debatte steht, fragen wir die Verwaltung:

1. Quarantäne

- a. Für welche ansteckenden Krankheiten wird eine Quarantänestation benötigt?
- b. Gab es bislang Fälle von Lungenpest oder hämorrhagischem Fieber, die nach § 30 (1) Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) [1], wie es dort heißt, "abgesondert" werden müssen?
- c. Wurde die Quarantänestation für andere in § 30 (1) Satz 2 IfSG benannte Krankheiten benötigt?
- Wenn ja: Welche besonderen Gründe lagen vor, dass § 30 (1) Satz 2 IfSG zur Anwendung kam?

2. "Problemfälle"

- a) Wodurch wird ein Flüchtling zum "Problemfall"?
- b) Worin unterscheidet sich der Umgang mit einem als "Problemfall" identifizierten Flüchtling von den anderen Bewohnern einer Unterkunft?
- c) Welche Vor- und Nachteile bietet die Konzentration solcher "Problemfälle" in einer Einrichtung?
- d) Wenn gleichzeitig eine Konzentration von sogenannten "Problemfällen" vorgenommen werden soll und außerdem die nach Ansicht der Verwaltung chancenlosen Flüchtlinge nicht aus dem Lager Siekhöhe herauskommen, wie will die Verwaltung den Schutz von besonders vulnerablen Gruppen wie Frauen und Kindern gewährleisten?

3. Lärmpegel und Lichtbestrahlung in der Siekhöhe

- a) Wie gewährleistet die Verwaltung angesichts des Lärmpegels und der Lichtbestrahlung bis 22.00 Uhr, dass die Kinder 10 bis 12 Stunden ungestörten Schlaf bekommen?
- b) Welche Tätigkeiten bleiben den Erwachsenen in den Wohnverschlagen, wenn die Kinder schlafen?

4. Schulwege

Wie weit ist der Weg der Kinder aus der Siekhöhe zu ihrer Grundschule im Vergleich mit den durchschnittlichen Wegen aller Göttinger Grundschüler?

5. Umgang mit Flüchtlingen, von denen die Verwaltung annimmt, dass sie keine Chance auf einen Aufenthaltstitel haben.

- a) Warum werden diese Flüchtlinge anders behandelt als die anderen?
- b) Woher weiß die Verwaltung, dass die Asylanträge dieser Flüchtlinge abgelehnt werden?

6. Familienzusammenführungen

Warum sollen Familienzusammenführungen ausgerechnet in der Siekhöhe stattfinden, statt in einer anderen Unterkunft oder am besten gleich dezentral in einer eigenen Wohnung?

7) Zugang der Ehrenamtlichen

- a) Wie viele Hausverbote sind gegen ehrenamtliche Helfer ausgesprochen?
- b) Nach welchen Kriterien werden Hausverbote ausgesprochen?
- c) Gibt es einen zeitlichen Ablauf für die Hausverbote?
- d) Gibt es für Hausverbote eine unabhängige Beschwerdeinstanz?

Begründung:

Die Fragen beleuchten mehrere Kritikpunkte an der umstrittenen Gemeinschaftsunterkunft in der Siekhöhe. Die Unterkunft war von Anfang an nur als Notbehelf geplant und kommuniziert worden.

Die Bedeutung von Dunkelheit und Stille für einen erholsamen Schlaf muss dann in besonderem Maß berücksichtigt werden, wenn eine Unterkunft sich mit anderen Unterkünften messen muss. Auch die Arbeit der Flüchtlingsinitiativen, die der Stadt und der gesamten Gesellschaft unentgeltlich eine wichtige Arbeit abnehmen, muss unterstützt und nicht behindert werden. In keiner anderen Unterkunft ist der Zugang und die Kontrolle der Ehrenamtlichen so erschwert wie in der Siekhöhe.

Im Detail wurde bislang nicht darauf bestanden, diese Fragen detailliert zu beantworten, da erwartet wurde, dass die Unterkunft, dann, wenn der akute Notfall nicht mehr besteht, nicht mehr gebraucht und folglich auch wieder geschlossen werden würde.

[1]

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_30.html

Jerd hier

F. Welles

